

**Auszug aus der Verfassungsbeschwerde (2 BvR 2507/16) gegen § 217 StGB
von Wolfgang Klosterhalfen (Text der Beschwerde: <https://bit.ly/2AD8dCc>)**

3.6 Deutsche Stiftung Patientenschutz (DSP)

Diese Stiftung ist keine Einrichtung von Patienten, sondern gehört zum stramm römisch-katholischen Malteserorden. In § 1 (1) der Satzung heißt es: „Die Stiftung ist ein Werk des Souveränen Malteser-Ritterordens.“ Der Malteser-Ritterorden beruft und abberuft die Mitglieder des Stiftungsrats, der den aus einer Person bestehenden Vorstand (bisher nur Herr Brysch) beruft.

https://www.stiftung-patientenschutz.de/uploads/files/pdf/Satzung_Patientenschutz_Stiftung_20121220.pdf

„Als Deutsche Hospiz Stiftung wurde unsere Organisation 1995 vom Malteserorden gegründet, der eine Anschubfinanzierung geleistet hat. ... An allen Standorten ist das Team der Patientenschützer multiprofessionell aufgestellt. Sie kommen aus den Bereichen Medizin, Pflege, Recht und Theologie. ... Vorstand Eugen Brysch führt die Stiftung. ... Vorsitzender des Stiftungsrats ist der Justizminister a. D. Harald Schliemann.“
<https://www.stiftung-patientenschutz.de/stiftung>

(Harald Schliemann, CDU, hatte schon 2006 an einem Entwurf zum „Verbot der geschäftsmäßigen Vermittlung von Gelegenheiten zur Selbsttötung“ mitgewirkt.)

„Der Politikwissenschaftler Brysch, der nach journalistischer Tätigkeit bei Deutschlandfunk und Deutscher Welle seit 1990 im Bereich Medien bei den Maltesern tätig war, ist seit dem Gründungsjahr 1995 Geschäftsführer und Geschäftsführender Vorstand der "Deutschen Hospiz Stiftung".“ <http://www.domradio.de/nachrichten/2012-09-29/hospiz-stiftung-will-keine-hospiz-stiftung-mehr-sein>

Beim § 217 hat die DSP eine entscheidende Rolle gespielt. Wie in 2.4.1 ausgeführt, hat Herr Brysch bereits im Jahr 2005 bei der Gründung von Dignitas in Hannover eine Protest-Demonstration veranstaltet. Die DSP hat möglicherweise schon 2006 zum „Entwurf eines Gesetzes zum Verbot der geschäftsmäßigen Vermittlung von Gelegenheiten zur Selbsttötung (BR-Drucksache 230/06) beigetragen. Dieser Entwurf der Länder Saarland, Thüringen und Hessen nimmt den BGE weitgehend vorweg.
<http://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2006/0201-0300/230-06.pdf>

Im Jahr 2014 ist die DSP gemeinsam mit der DPS von Thomas Sitte und den Kirchen erfolgreich dafür eingetreten, dass nicht nur die gewerbsmäßige, sondern die geschäftsmäßige und damit auch die ehrenamtliche Suizidhilfe strafrechtlich verboten wird. Dazu hat der DSP-Vorsitzende Brysch am 8.5.2014 gemeinsam mit dem Augsburger Professor für Öffentliches Recht Steffen Augsburg einen „Entwurf eines Gesetzes zur Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung“ vorgelegt, der dem Länderentwurf von 2006 ähnelt: <http://tinyurl.com/jl3kpjs>

Dieser Entwurf wurde von der Brand/Griese-Gruppe weitgehend übernommen. Der Gesetzestext und die Begründung des § 217 StGB stammen also nicht – wie der Öffentlichkeit fälschlich suggeriert wurde – von einer fraktionsübergreifenden Gruppe des Parlaments des Bundestags, sondern im Wesentlichen von der zum Malteserorden gehörenden römisch-katholischen Lobby-Organisation „Deutsche Stiftung Patientenschutz“.

Der DSP ist es auf diese Weise gelungen, konservativ-religiöse Anschauungen ins Strafrecht einfließen zu lassen und die für die Krankenhäuser, Hospize und Pflegeheime des Malteserordens potentiell geschäftsschädigende Ausbreitung der – aus der religiösen Sicht der Malteser unmoralische - organisierten Suizidhilfe zu unterbinden. Die folgende Auswahl von Pressemeldungen gibt einen Eindruck vom jahrelangen Engagement der DSP für ein Verbot der „geschäftsmäßigen“ Suizidhilfe:

„Jetzt gilt es, die bereits im April 2006 angestoßene Bundesratsinitiative der Bundesländer Hessen, Saarland und Thüringen für ein gesetzliches Verbot der geschäftsmäßigen Vermittlung von assistiertem Suizid nicht nur wieder aufzunehmen, sondern vor allem zu verabschieden. ... Auch die Schirmherrin die Deutschen Hospiz Stiftung, Uschi Glas, machte auf die Konsequenzen aufmerksam, die auf das Angebot eines scheinbar problemlosen assistierten Suizids folgen. „Die Einführung einer solchen Möglichkeit, kann bei schwerstkranken und sterbenden Menschen einen Erwartungsdruck entstehen lassen, das Suizidangebot in Anspruch nehmen zu müssen“, warnte die Schauspielerin.“

<https://www.stiftung-patientenschutz.de/news/187/128/Bundesminister-de-Maiziere-unterstuetzt-Forderung-der-Deutschen-Hospiz-Stiftung-Geschaeftemachen-mit-dem-Tod-gesetzlich-verbieten> 13.2.2008

„Berlin. „Wenn Politiker es nicht schaffen, im Kampf gegen die Kommerzialisierung von Beihilfe zum Suizid über Parteigrenzen hinweg an einem Strang zu ziehen, machen sie sich bei der Geschäftemacherei mit dem Tod mitschuldig“, warnt der Geschäftsführende Vorstand der Deutschen Hospiz Stiftung, Eugen Brysch.“

<https://www.stiftung-patientenschutz.de/news/186/128/Deutschen-Hospiz-Stiftung-Politik-muss-ueber-Parteigrenzen-hinweg-an-einem-Strang-ziehen-Kein-Profit-mit-Suizidvermittlung>

15.2.2008

„Der Gesetzentwurf der christlich-liberalen Bundesregierung stärkt die Befürworter des assistierten Suizids. Denn gerade weil nicht die geschäftsmäßige, also auf Wiederholung ausgerichtete, Handlung unter Strafe gestellt wird, werden sich organisierte Suizidhelfer in ihrem Tun bestätigt fühlen. ... Assistierter Suizid ist nicht die Fortführung einer umfassenden Begleitung für pflegebedürftige und sterbende Menschen. Das ist Entsolidarisierung mit den Schwächsten unserer Gesellschaft.“

<https://www.stiftung-patientenschutz.de/news/11/131/Regierungsentwurf-zum-assistierten-Suizid-schafft-gefaehrliche-Freiraeume> 29.8.2012

„Berlin. „Die Patientenschützer begrüßen den von Volker Kauder vorgestellten Zeitplan für ein gesetzliches Verbot der organisierten Suizidhilfe in Deutschland. Jährlich über 150 organisiert angebotene Selbsttötungsbegleitungen verlangen ein gesetzgeberisches Handeln. Dabei soll nicht der Suizid strafbar werden, sondern die jederzeitige Verfügbarkeit. Jeder hat das Recht auf Sterben. Es gibt aber kein Recht auf Tötung oder Selbsttötung. Großes Vertrauen haben die Patientenschützer in dieser ethischen Diskussion, dass die Mehrheit des Deutschen Bundestages dem Tod aus den Gelben Seiten einen Riegel vorschieben wird.“

<https://www.stiftung-patientenschutz.de/news/490/184/Sterbehilfe-Gesetz-Patientenschuetzer-begruessen-Kauders-Zeitplan> 7.3.2014

Es gibt kein Recht auf staatliche Unterstützung bei einer Selbsttötung, aber auch kein Recht des Staates, die Hilfe bei wohlüberlegten Selbsttötungen zu erschweren oder zu verhindern. Denn dieses Erschweren und Verhindern würde – wie ich in Abschnitt 7 genauer beleuchten werde – in hohem Maße gegen Grundrechte verstoßen.

Im Mai 2014, d.h. schon ein halbes Jahr vor Beginn der Orientierungsdebatte im Bundestag, legte die DPS den „Entwurf eines Gesetzes zur Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung“ vor, der vom BGE weitgehend übernommen wurde. Darin steht auf Seite 4:

„§ 217 Geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung

(1) Wer absichtlich und geschäftsmäßig einem anderen die Gelegenheit zur Selbsttötung gewährt, verschafft oder vermittelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ein nicht geschäftsmäßig handelnder Teilnehmer ist straffrei, wenn der in Absatz 1 genannte andere sein Angehöriger oder eine andere ihm nahestehende Person ist.“

<http://bit.ly/2dOh0ao>

Der BGE und § 217 scheinen weder vom Volk noch vom Parlament, sondern vom Malteserorden ausgegangen zu sein.